

# RS OGH 1993/7/14 13Os86/93, 12Os21/06i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1993

## Norm

StGB §12 Bc

FinStrG §11

## Rechtssatz

Beitragstäter ist auch, wer dem unmittelbaren Täter das schnelle und damit auch vergleichsweise unauffällige Erreichen (und Verlassen) des Tatortes vorsätzlich ermöglicht oder erleichtert, wird doch bereits dadurch das Risiko der Tatbildverwirklichung durch den unmittelbaren Täter in rechtlich mißbilligter Weise erhöht.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 86/93  
Entscheidungstext OGH 14.07.1993 13 Os 86/93
- 12 Os 21/06i  
Entscheidungstext OGH 22.06.2006 12 Os 21/06i

Vgl auch; Beisatz: Die Beitragshandlung muss für ihre Strafbarkeit dem Beitragstäter objektiv zurechenbar sein, was dann gegeben ist, wenn der Tatbeitrag das Risiko der Tatbildverwirklichung durch den unmittelbaren Täter in rechtlich missbilligter Weise -mithin eine unerlaubte Gefahr- schafft oder erhöht. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0090532

## Dokumentnummer

JJR\_19930714\_OGH0002\_0130OS00086\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)